

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Freiluftpartys in Bremen

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 25. August 2015**

**"Freiluftpartys in Bremen"
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Durchführung selbstorganisierter nicht kommerzieller Partys und das Tanzen zu verstärkter Musik ist Teil einer subkulturellen Praxis im öffentlichen Raum und auch in Bremen gibt es in diesem Bereich eine aktive, kreative Szene.

Immer wieder kommt es zu Konflikten zwischen Veranstalterinnen und Veranstaltern und der Polizei oder den Ordnungsbehörden aufgrund unklarer Rahmenbedingungen. Partys werden aufgelöst, ohne dass überhaupt Beschwerden vorliegen.

Das bisherige Konzept mit zwei ausgewiesenen Flächen für Freiluftpartys hat sich nicht bewährt, da diese völlig unzureichend sind und sich in unattraktiven und schwer erreichbaren Lagen befinden. Zudem erschweren öffentlich ausgewiesene Flächen den Veranstalterinnen und Veranstaltern, den Kreis der Gäste überschaubar zu halten und stimmen nicht mit dem Konzept der Spontanität und des ungestörten Feierns überein. Weitere Auflagen sind ebenfalls zu strikt und unpraktikabel, wie beispielsweise die Beschränkung auf 100 Personen.

Party-Organisatoren beklagen zudem zu hohe bürokratische und finanzielle Hürden für offizielle Genehmigungen, die dem spontanen Charakter solcher Partys zuwiderlaufen. Aktuell haben Veranstalterinnen und Veranstalter von Freiluftpartys mit Anzeigen und Auflösung der Partys zu rechnen, wenn sie von der Polizei entdeckt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Rolle spielen Freiluftpartys, also spontane, nicht kommerzielle Partys im Freien, aus der Sicht des Senats im soziokulturellen Leben Bremens?
2. Wie viele Freiluftpartys wurden in den letzten vier Jahren von der Polizei aufgespürt? Wie viele wurden davon aufgelöst? (Bitte nach Monaten aufschlüsseln).
3. Was waren die genauen Gründe für die Auflösung der Partys?
4. Wie oft gab es Beschwerden nach Partys aufgrund von Vermüllung, die eindeutig der Veranstaltung zuzuordnen war? In wie vielen Fällen mussten der Umweltbetrieb oder die Straßenreinigung in diesem Zusammenhang Reinigungsarbeiten durchführen?
5. Wie oft gab es in diesem Zusammenhang bei der Polizei Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern wegen Ruhestörung?
6. Gab es bei Freiluftpartys in den vergangenen vier Jahren gewaltsame Ausschreitungen, in deren Folge die Polizei oder ein Krankenwagen gerufen werden musste?
7. Gab es einen Auftrag an die Polizei, gezielt nach Freiluftpartys zu suchen? Wenn ja; seit wann, durch wen und aus welchen Gründen?
8. Wie hoch sind die Gesamtkosten dieser Polizeieinsätze zu beziffern?

9. Gab es Anzeigen gegen die Veranstalterinnen und Veranstalter und wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung? Wurden entsprechende Verfahren zur Anklage gebracht und gab es Verurteilungen?

10. Was unternimmt der Senat, um nicht kommerzielle Freiluftpartys im öffentlichen Raum, jenseits der zwei zugewiesenen Nutzungsflächen ohne zeit- und kostenintensive Anmeldeverfahren zu ermöglichen und der Kriminalisierung von Veranstalterinnen und Veranstaltern entgegenzuwirken?

11. Inwiefern steht der Senat im Dialog mit Veranstalterinnen und Veranstaltern, um praktikable Lösungen für unkommerzielles Feiern im Freien zu ermöglichen?“

Der Senat beantwortet die o.g. Anfrage wie folgt:

1. Welche Rolle spielen Freiluftpartys, also spontane, nicht kommerzielle Partys im Freien, aus Sicht des Senats im soziokulturellen Leben Bremens?

Antwort zu Frage 1:

Auch in Deutschland gibt es immer mehr Menschen, die im Sommer gemeinsam mit anderen draußen die besondere Stimmung genießen und feiern möchten. Dabei gibt es einen Unterschied zwischen einer kommerziellen Großveranstaltung und einer privaten Party, die von Privatpersonen ohne gewerbliches Interesse veranstaltet wird. Solche Freiluftpartys sind Teil einer lebendigen Stadtkultur und im Interesse gerade junger Menschen, die bei schönem Wetter die besondere Atmosphäre einer Freiluftparty genießen möchten, grundsätzlich wünschenswert. Es muss allerdings im Interesse aller Beteiligten stets darauf geachtet und durch die zuständigen Behörden gewährleistet werden, dass die Freiluftpartys mit den Bedürfnissen betroffener AnwohnerInnen nach Ruhe und Sauberkeit in Einklang gebracht werden können.

2. Wie viele Freiluftpartys wurden in den letzten vier Jahren von der Polizei aufgespürt? Wie viele wurden davon aufgelöst? (Bitte nach Monaten aufschlüsseln).

Antwort zu Frage 2:

Vor dem Beschluss der städtischen Deputation für Inneres, zwei Flächen für Freiluftpartys auszuweisen, gab es keine strukturierte Erhebung bei der Polizei Bremen für legale/illegale Freiluftpartys. Es können daher lediglich Angaben zu den Jahren 2014 und 2015 gemacht werden. Eine retrograde Erfassung und Auswertung von entsprechenden Veranstaltungen vor dem Kalenderjahr 2014 wäre mit einem unvermeidbaren Zeitaufwand verbunden.

Jahr	Monat	Anzahl festgestellter Partys	davon wurden aufgelöst:
2014	März	1	1
	Juni	5	2
	Juli	2	2
	August	4	3
	September	2	2
gesamt		14	10
2015	Mai	3	2
	Juni	2	1
	Juli	3	2
	August	1	0
gesamt		9	5

3. Was waren die genauen Gründe für die Auflösung der Partys?

Antwort zu Frage 3:

In den oben angegebenen Fällen lagen Verstöße gegen § 18 Abs.1 BremLStrG sowie gegen § 29 Abs.4 BremNatSchG vor, da es sich um genehmigungspflichtige Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraums bzw. von öffentlichen Grünanlagen handelte. Neben den formellen Rechtsverstößen auf Grund fehlender Genehmigungen wurden regelmäßig weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit festgestellt.

Für die Sondernutzung der oben angegebenen Flächen gibt es bei den zuständigen Behörden ein Anmelde- und Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren kann geprüft werden, was zugelassen ist und was nicht (Eigentumsverhältnisse, Umwelt- und Naturschutz, Sicherheitsaspekte, Hygienevorschriften, Ordnungsangelegenheiten, Jugendschutz, gewerberechtliche Prüfung etc.). Es können zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt werden.

4. Wie oft gab es Beschwerden nach Partys aufgrund von Vermüllung, die eindeutig der Veranstaltung zuzuordnen war? In wie vielen Fällen mussten der Umweltbetrieb oder die Straßenreinigung in diesem Zusammenhang Reinigungsarbeiten durchführen?

Antwort zu Frage 4:

Selbstorganisierte Partys finden im Wesentlichen in öffentlichen Grünanlagen oder an Badeseen statt. In der Sommersaison liegt die Reinigung für beide Flächen beim Umweltbetrieb Bremen (UBB). Dieser führt keine Statistik über Beschwerden. Den dortigen MitarbeiterInnen sind in Zusammenhang mit „spontanen“ Freiluft- oder Grillpartys in diesem Jahr bis Ende Juli 2015 mindestens dreizehn Beschwerden bekannt geworden (z.B. Osterdeich, Grünanlage Jacobsberg, Grünanlage Bgm.-Hildebrandt-Straße). In allen Fällen waren Reinigungsarbeiten durch den UBB erforderlich. Ergänzend besteht beim UBB Kenntnis über zwei Beschwerden, die die Flächen von bremenports betreffen.

Darüber hinaus gibt es immer wieder einzelne Beschwerden, wenn in Grünanlagen viel Alkohol durch Gruppen konsumiert wird (z. B. Schlengpark). Insbesondere an Wochenenden kommt es zu solchen Treffen. Dies führt neben Verschmutzungen teilweise auch zu einem vermehrten Aufkommen an Scherben. Der UBB hat seine betrieblichen Abläufe für jene Grünanlagen-Bereiche, in denen dies bereits häufiger vorkam, soweit möglich darauf eingestellt, indem dort montags ein Reinigungsdurchgang erfolgt. Für betroffene Grünanlagen (überwiegend in Pflegestufe 3 mit vierzig Reinigungsdurchgängen bzw. Pflegestufe 4 mit zwanzig Durchgängen pro Jahr) wäre ohne zusätzliche Reinigungsdurchgänge im Auftrag der Leitstelle Saubere Stadt durch die erforderliche Wochenend-Nachreinigung bereits ein nicht unerheblicher Anteil der Jahres-Reinigungsdurchgänge „verbraucht“.

Nach beantragten und genehmigten Freiluftpartys gibt es in der Regel keine Beschwerden über besondere Verschmutzungen. Hier kommen die VeranstalterInnen den entsprechenden Auflagen überwiegend nach.

In der Regel wurde nach polizeilicher Feststellung der Verantwortlichen aufgeräumt. In einem Fall, indem nicht zeitgerecht eingeschritten werden konnte, wurden diverse leere Alkoholflaschen und Becher in der Grünanlage festgestellt.

5. Wie oft gab es in diesem Zusammenhang bei der Polizei Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern wegen Ruhestörung?

Antwort zu Frage 5:

Im Betrachtungszeitraum 2014/ 2015 kam es bei den 23 festgestellten Partys zu 14 Beschwerdelagen wegen Ruhestörung durch AnwohnerInnen. Zuletzt kam es am Wochenende 01./02. August 2015 im Rahmen einer vom Verein „Zuckerwerk“ veranstalteten Freiluftparty an der Ochtum auf dem Gelände des Deichverbandes in Bremen zu rund 50 Beschwerden von AnwohnerInnen wegen Lärmbelästigung.

6. Gab es bei Freiluftpartys in den vergangenen vier Jahren gewaltsame Ausschreitungen, in deren Folge die Polizei oder ein Krankenwagen gerufen werden musste?

Antwort zu Frage 6:

Aus den letzten zwei Jahren sind keine solchen Fälle bekannt.

7. Gab es einen Auftrag an die Polizei, gezielt nach Freiluftpartys zu suchen? Wenn ja; seit wann, durch wen und aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 7:

Die Polizei sucht nicht gezielt nach ungenehmigten Freiluftpartys. Allerdings wurden die Einsatzkräfte auf Grund des hohen personellen Aufwandes zur Beendigung solcher Feierlichkeiten sensibilisiert, zu relevanten Zeiten auf mögliche Veranstaltungen zu achten. Insbesondere an solchen Orten, an denen es in der Vergangenheit schon zu Beschwerdelagen gekommen ist und/oder an Orten, an denen ein entsprechendes Gefahrenpotential beim Abhalten von nicht genehmigten Partys entstehen kann.

Der Polizei sind die relevanten Örtlichkeiten für solche Freiluftpartys bekannt, so dass ohnehin im Rahmen der Streifenfahrt diese Orte angefahren werden. In vielen Fällen werden die BeamtInnen bereits weit abgesetzt von den Einsatzorten auf die Veranstaltung aufmerksam. Grund hierfür sind zuströmende Personen in großer Anzahl sowie auch festgestellte laute Musik.

8. Wie hoch sind die Gesamtkosten dieser Polizeieinsätze zu beziffern?

Antwort zu Frage 8:

Zu den genauen Kosten können keine Angaben gemacht werden, jedoch werden auf Grund der hohen Anzahl der Partygäste, verbunden mit teilweisem Alkoholkonsum und nicht vorhersehbaren Verhaltensweisen gegenüber der Polizei regelmäßig mehrere Funkstreifenwagen und auch Kräfte der Landesreserve über längere Zeit gebunden. Kostenbescheide sind bisher nicht ergangen.

9. Gab es Anzeigen gegen die Veranstalterinnen und Veranstalter und wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung? Wurden entsprechende Verfahren zur Anklage gebracht und gab es Verurteilungen?

Antwort zu Frage 9:

Im Jahr 2015 gab es zwei Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstoßes gegen § 29 Abs.4 BremNatSchG (genehmigungspflichtige Sondernutzung) für Veranstaltungen vom 15.05.2015 und vom 24.05.2015 sowie eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen eines Verstoßes gegen § 18 Abs.1 BremLStrG (genehmigungspflichtige Sondernutzung) für eine Veranstaltung vom 11.07.2015. In diesen Fällen wurde das Ordnungswidrigkeitenverfahren nach mündlicher Verwarnung eingestellt.

Hinsichtlich einer Veranstaltung vom 19.07.2015 gab es gegen die beiden Veranstalter jeweils Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen Verstoßes gegen § 29 Abs. 4 BremNatSchG und wegen unzulässigen Lärms gem. § 117 OwiG. Diese Bußgeldverfahren sind derzeit in der Bearbeitung und Bußgeldbescheide noch nicht zugestellt.

Im Jahr 2014 wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 29 Abs. 4 BremNatSchG eingestellt, da Verantwortliche für die Veranstaltung nicht ermittelt werden konnten. In einem weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Jahr 2014 gegen einen Veranstalter erging ein Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen § 29 Abs. 4 BremNatSchG, der rechtskräftig geworden und bereits vollständig bezahlt wurde.

10. Was unternimmt der Senat, um nicht kommerzielle Freiluftpartys im öffentlichen Raum, jenseits der zwei zugewiesenen Nutzungsflächen ohne zeit- und kostenintensive Anmeldeverfahren zu ermöglichen und der Kriminalisierung von Veranstalterinnen und Veranstaltern entgegenzuwirken?

Antwort zu Frage 10:

Für eine Party im öffentlichen Raum ist eine behördliche Erlaubnis erforderlich, sofern es sich bei dem Veranstaltungsort um öffentliche Straßen, Wege oder Plätze oder um öffentliche Grünflächen handelt und deren Gemeingebrauch überschritten wird. Dies ist abhängig vom Einzelfall, aber bei Größenordnungen von mehr als 50 bis 100 Personen regelmäßig anzunehmen. Dann ist gem. § 18 Abs. 1 BremLStrG für öffentliche Straßen, Wege oder Plätze und für öffentliche Grünflächen gem. § 29 Abs. 4 BremNatSchG eine Sondernutzungserlaubnis bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Freiluft-Partys u.a. wegen der Störung durch laute Musik und der Betretungsverbote verboten; sie laufen dem Schutzzweck der Schutzgebiete zuwider.

Die Erfahrungen mit Spontanpartys in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass es zu Beschwerden von AnwohnerInnen und einem Einschreiten der Polizei insbesondere bei nicht genehmigten Partys im öffentlichen Raum kommt. Die Polizei kann dabei auf Grundlage des § 10 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) im konkreten Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zur Gefahrenabwehr erforderliche Anordnungen treffen (z.B. eine Lärmsenkung fordern) oder – wenn mildere Mittel nicht ersichtlich sind – die Party auflösen. Die Polizei geht dabei aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und im Interesse eines effektiven Interessenausgleichs der PartyteilnehmerInnen einerseits und der AnwohnerInnen andererseits nach einem gestuften Verfahren vor. Sie ist stets darum bemüht, zunächst einen Fortgang der jeweiligen Veranstaltung unter bestimmten Auflagen – wie z.B. die Reduzierung des Lärms – zu gewährleisten. Erst wenn all diese Maßnahmen keinen Erfolg zeigten und keine anderen milderen Maßnahmen ersichtlich waren, wurde die Veranstaltung als „ultima ratio“ aufgelöst. Ordnungswidrigkeitenanzeigen wurden nur in geringem Umfang erstattet bzw. vollzogen.

Insbesondere bei Veranstaltungen mit einer großen Teilnehmerzahl ist zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden und die Polizei vor Ort stets auch den Schutz der PartyteilnehmerInnen zu gewährleisten haben. Durch entsprechende Sicherheitsauflagen, die von den verantwortlichen AnmelderInnen insbesondere zum Jugend- und Gesundheitsschutz, wie z.B. Alkoholbeschränkungen für Minderjährige oder die Beachtung von Brandschutzbestimmungen zu gewährleisten sind, soll ein geordneter und gesicherter Ablauf der Partys sichergestellt werden.

Um die Durchführung von Spontanpartys zu erleichtern, wurden im Jahr 2014 im Rahmen einer Experimentierphase in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen Beiräten zwei Veranstaltungsorte der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH im Bremer Industriepark und im Güterverkehrszentrum für Freiluftpartys ausgewiesen und ein entsprechendes vereinfachtes Genehmigungsverfahren eingeführt. Diese Flächen erwiesen sich im Rahmen eines umfangreichen Auswahlverfahrens als die einzig geeigneten Flächen, um einerseits Partys von einigem Umfang mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu ermöglichen, andererseits aber auch dem Interesse von AnwohnerInnen insbesondere

nach Lärmschutz gerecht zu werden. Dabei war aus lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein Mindestabstand von 500m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wurde eine Karte von Bremen erstellt, in der geeignete Flächen ausgewiesen wurden. Auf die Karte, die im Anhang beigefügt ist, wird Bezug genommen.

Diese Experimentierphase im Sommer/Herbst 2014 endete jedoch mit dem Ergebnis, dass die ausgewiesenen Flächen von den VeranstalterInnen nur eingeschränkt angenommen wurden. Auf den Flächen fanden in der Experimentierphase insgesamt fünf Veranstaltungen statt.

Auch unabhängig von dieser Experimentierphase stehen die zuständigen Behörden in Kontakt mit den VeranstalterInnen. So wurde zuletzt in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Stadtamt, der Feuerwehr und dem Ortsamt eine Festivalveranstaltung zwischen dem 31.07.2015 und dem 02.08.2015 an der Ochtmum auf einem Gelände des Deichverbandes ermöglicht und durchgeführt. Dabei wurde diese Fläche als geeignet erachtet und ein störungsfreier Ablauf erwartet, da die nächste dichte Wohnbebauung 2 km entfernt liegt. Dennoch kam es zu ca. 50 Beschwerden von AnwohnerInnen wegen Lärmbelästigung, so dass die Veranstalter eine geplante Folgeveranstaltung absagten.

11. Inwiefern steht der Senat im Dialog mit Veranstalterinnen und Veranstaltern, um praktikable Lösungen für unkommerzielles Feiern im Freien zu ermöglichen?

Antwort zu Frage 11:

Wie bereits unter Frage 10 dargelegt, wurden im Sommer/Herbst 2014 auf Anfragen von VeranstalterInnen im Rahmen einer Experimentierphase zwei Flächen der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH im Bremer Industriepark und im Güterverkehrszentrum für Freiluftpartys ausgewiesen und ein entsprechendes vereinfachtes Genehmigungsverfahren eingeführt.

Es erfolgt aber auch nach Beendigung dieser Experimentierphase weiter ein intensiver Austausch und eine Zusammenarbeit zwischen den VeranstalterInnen von Freiluftpartys und den zuständigen Behörden und den örtlichen Beiräten, wie das in der Antwort zu Frage 10 genannte Beispiel der Veranstaltung an der Ochtmum zwischen dem 31.07.2015 und dem 02.08.2015 zeigt.

Die zuständigen Behörden sind auch weiterhin bemüht Freiluftpartys unter Ausgleich der Interessen der PartyteilnehmerInnen an einer Feier im Freien und dem Interesse der AnwohnerInnen nach Schutz vor übermäßigem Lärm zuzulassen und zu ermöglichen.

Anhang: Übersicht über die Rechtsvorschriften

1. Landesstraßengesetz

Erlaubnistatbestand: „der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung)“ (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BremLStrG).

Begriffsbestimmung: „Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“ (§ 2 Abs. 1 BremLStrG)

Zuständig: Ortpolizeibehörde (§ 18 Abs. 4 Satz 1 BremLStrG)

2. Bremisches Polizeigesetz

Allgemeine Aufgabennorm: „Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BremPolG)

Allgemeine Befugnisnorm: „Die Polizei darf die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht die §§ 11 bis 35 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“ (§ 10 BremPolG)

Begriffsbestimmung: „Gefahr: eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird“ (§ 2 Nr. 3 lit. a BremPolG)

Zuständig: Vorrangig Ortpolizeibehörde (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG), Polizeivollzugsdienst bei der Gefahrenabwehr, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den Polizeibehörden nur für Maßnahmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbar notwendig erscheinen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BremPolG).





3. Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Verbot: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Freiluft-Partys wegen der lauten Musik und Betretungsverboten nicht zulässig.

Tatbestand für eine Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Grünanlagen: „Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung“ (§ 29 Abs. 4 BremNatG)

zuständig: Untere Naturschutzbehörde (für die Stadtgemeinde Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr)

Ausschlussflächen Freiluftpartys

-  Wohn- und Mischgebiete
-  500-Meter-Puffer um Wohn- und Mischgebiete
-  Landschafts- und Naturschutzgebiete
-  Stadtgrenze Bremen



1:90.000 0 1.000 2.000 4.000 Meter